

Aussatz aus der Dülmen Zeitung

vom 10. 6. 1978

Satzung

über die II. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Süskenbrock I“ in der Gemarkung Dülmen-Kspl. der Stadt Dülmen vom 7. Juni 1978.

Gemäß § 10 BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) und § 103 der BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1976 (GV. NW. S. 264) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 4. 1975 (GV. NW. S. 304/SGV. NW. 2023) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung vom 17. 5. 1978 folgende Satzung beschlossen:

Einzigster Paragraph

1. Bei den textlichen Festsetzungen wird unter Nr. 1 die Zahl 60 gestrichen und durch die Zahl 80 ersetzt; Nr. 4 wird durch folgende Worte ergänzt: „Nebenanlagen (Geräteschuppen und Abstellräume), die keiner Genehmigung – bis 30 cbm umbauter Raum – bedürfen, aber anzeigepflichtig sind, sind bis zu einer Höhe von 2,50 m über Gelände zulässig.“ Garagen und sonstige Nebengebäude sind auf den Baugrundstücken nicht zulässig. Die Gestaltung der Nebenanlagen ist an die Gestaltung der Wochenendhäuser anzupassen. Nach Nr. 4 wird unter Nr. 4a folgende textliche Festsetzung aufgenommen: „Überdachte Einstellplätze sind zulässig, wenn sie nicht mehr als nur von einer Seite umschlossen werden.“

2. Es wird festgestellt, daß durch diese vereinfachte Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und daß sie für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist.

Begründung:

Die intensive Nutzung des Wochenendhausgebietes von allen Altersgrup-

pen macht es erforderlich, daß für die Eigentümer der Wochenendhäuser die Möglichkeit zur Erweiterung der Wohnfläche bis zu 20 qm geschaffen wird. Durch die Zulassung von Nebenanlagen als Geräteschuppen und Abstellräume soll dem Bedarf an Räumen für Gerätschaften zur Unterhaltung der Häuser und Gartenanlagen Rechnung getragen werden, da innerhalb der Wochenendhäuser hierfür keine Räume zur Verfügung stehen. Diese Nebenanlagen sind in der Gestaltung an die Wochenendhäuser anzupassen. Durch die Schaffung von überdachten Einstellplätzen sollen die Fahrzeuge vor schädlichen Witterungseinflüssen, Verschmutzungen und möglichen Beschädigungen geschützt werden.

Hinweis:

Gemäß § 153a Satz 3 BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach diesem Gesetz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter der Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist,

2. dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die II. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Süskenbrock I“ in der Gemarkung Dülmen-Kspl. der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der geänderte Bebauungsplan „Süskenbrock I“ der Stadt Dülmen liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus, Zimmer 62, aus.

D ü l m e n , den 7. Juni 1978

Schlieker
Bürgermeister